

# Grundordnung HGU

**vom 11. Juni 2015**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Grundordnung, Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgaben der Hochschule.....	3
§ 3 Angehörige, Rechtsstellung .....	4
§ 4 Organe.....	5
§ 5 Rektorat .....	5
§ 6 Rektorin oder Rektor.....	5
§ 7 Bestellung der Rektorin oder des Rektors .....	6
§ 8 Fakultätsdekanin oder Fakultätsdekan und Studiendekaninnen oder Studiendekane .....	6
§ 9 Bestellung der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans und der Studiendekaninnen oder der Studiendekane.....	7
§ 10 Kuratorium .....	7
§ 11 Aufgaben des Kuratoriums.....	8
§ 12 Fakultätsrat .....	8
§ 13 Aufgaben des Fakultätsrats .....	9
§ 14 Hochschulausschüsse .....	10
§ 15 Prüfungsamt .....	10
§ 16 Schlussbestimmungen.....	10

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) beschließt gemäß § 8 Buchstabe k der Satzung der DGUV vom 1. Juni 2007 unter Bezug auf das Hessische Hochschulgesetz (HHG) für die Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) – University of Applied Sciences – die folgende Grundordnung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Grundordnung, Rechtsstellung**

(1) Die Grundordnung bestimmt auf Grundlage des § 8 Buchstabe k der Satzung der DGUV die Verfasstheit der Organe und Gremien der Hochschule sowie das Mitwirken der Angehörigen an deren Entscheidungen. Sie bezieht sich auf alle von der Hochschule angebotenen Leistungen in Lehre, Forschung und Beratung.

(2) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) – University of Applied Sciences“ – sie ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung in der Trägerschaft der DGUV. Die Aufgaben der Hochschule als Studien- und Forschungseinrichtung sowie die Freiheit der Lehre, der Forschung und des Studiums bleiben unberührt. Sie hat ihren Sitz in Bad Hersfeld und betreibt einen weiteren Campus in Hennef.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Hochschule**

(1) Die Hochschule qualifiziert insbesondere für gehobene und höhere Funktionen im Bereich der Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung, und bietet weiterführende Studiengänge an. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule.

(2) Die Hochschule bietet zudem berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Beratungsaktivitäten in den Bereichen Rehabilitation, Sozialversicherung und Verwaltung an.

(3) Die Hochschule nimmt darüber hinaus folgende Aufgaben wahr:

a) anwendungsbezogene und wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben insbesondere im Zusammenhang mit der gesetzlichen Unfallversicherung, die der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen;

b) gutachterliche Stellungnahmen oder Gutachten, die an die Hochschule herangetragen werden und deren Einnahmen der Lehre und Forschung der Hochschule zufließen;

c) Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Weiterbildung der Beschäftigten der Mitglieder der DGUV und der Beschäftigten der DGUV.

(4) Bei Bedarf kann die Trägerin bzw. der Träger an der Hochschule Institute einrichten, insbesondere zur Durchführung weiterbildender Maßnahmen.

### § 3 Angehörige, Rechtsstellung

(1) Angehörige der Hochschule sind

a) die Mitglieder der Fakultät, die sich aus den Gruppen

- aa) der Professorinnen und Professoren oder ihnen gleichgestellte Personen und
- ab) der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten einschließlich der sonstigen wissenschaftlichen Angestellten zusammensetzt,

b) die Studierenden der akademischen Programme und der Weiterbildungsprogramme,

c) die Hochschulbeschäftigten,

d) die nebenamtlichen Lehrkräfte,

e) die Alumni.

Die Angehörigen der Gruppen bzw. Untergruppen a) bis c) wählen gemäß dieser Einteilung ihre jeweilige Vertretung in die Organe und Gremien der Hochschule. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Rechtsstellung der Angehörigen

a) Die Mitglieder der Fakultät und die Hochschulbeschäftigten sind Angestellte der DGUV. Es gelten die jeweils maßgeblichen arbeitsrechtlichen Regelungen.

b) Während der Fachstudien unterliegen die Studierenden dieser Grundordnung, den Studien- und Prüfungsordnungen und Regelungen über die Nutzung der Einrichtungen der Hochschule. Die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Studierenden zu den Mitgliedern der DGUV bleiben unberührt. Die von den Studierenden gemäß der Wahlordnung gewählten Vertreter im Fakultätsrat bilden die Studierendenvertretung, die die Belange der Gesamtheit der Studierenden wahrnimmt. Die Studierendenvertretung wirkt in Studienangelegenheiten sowie bei der Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Belange und der politischen Bildung der Studierenden mit.

c) Zur Vermittlung praktischer Fertigkeiten und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Kenntnisse, deren Vermittlung nicht den Einsatz von Professorinnen oder Professoren, oder diesen gleichgestellte Personen, oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten erfordert, können nebenamtliche Lehrkräfte eingesetzt werden.

d) Im Rahmen ihrer Aufgaben haben Angehörige der Hochschule das Recht, die Einrichtungen der Hochschule vorbehaltlich freier Kapazitäten und entsprechend getroffener Regelungen zu nutzen. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Angehörige der Hochschule nicht gehindert werden, ihre Rechte und Pflichten im gleichen Umfang wahrzunehmen.

e) Die Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Sie haben die Zielsetzung der Hochschule zu beachten, zu gestalten und zu fördern.

f) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Angehörigen der Hochschule. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Auch der Rücktritt von einer solchen Funktion kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Fakultätsdekan oder die Fakultätsdekanin sowie dessen Vertretung (Fakultätsprodekanin oder Fakultätsprodekan) sind im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf der Amtszeit verpflichtet, das Amt bis zur Neuwahl bzw. Bestellung der Nach-

folge weiterzuführen. Während einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

g) Für die Mitwirkung der Studierenden in der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

#### **§ 4 Organe**

(1) Organe der Hochschule sind

a) das Kuratorium

b) das Rektorat,

c) der Fakultätsrat.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz innehat.

#### **§ 5 Rektorat**

(1) Das Rektorat bildet das Leitungsorgan der Hochschule. Es bereitet die grundlegenden Entscheidungen für die mittel- und langfristige Entwicklung der Hochschule vor und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einer anderen Stelle übertragen sind.

(2) Das Rektorat besteht aus:

a) der Rektorin oder dem Rektor, die oder der den Vorsitz innehat und

b) der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan sowie zwei Studiendekaninnen oder Studiendekanen.

Im Bedarfsfall kann das Rektorat weitere Beschäftigte der Hochschule kooptieren. Die Rektorin oder der Rektor verfügt über die Richtlinienkompetenz.

(3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch das Kuratorium der Hochschule bedarf. Es tagt in der Regel monatlich.

#### **§ 6 Rektorin oder Rektor**

(1) Die Rektorin oder der Rektor steht der Hochschule vor und vertritt sie. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Hochschule; die Freiheit von Lehre und Forschung bleiben unberührt. Das Aufsichts- und Weisungsrecht schließt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben ein. Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann andere Mitglieder des Rektorats zur Ausführung bestimmter Befugnisse ermächtigen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor leitet zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen im Benehmen mit dem Fakultätsrat die Hochschule in eigener Verantwortung; dies gilt nur, soweit eine Entscheidung nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit eines Organs gestellt ist. Sie oder er fördert gemeinsam mit den anderen Organen und den Angehörigen der Hochschule ihre zeit-

gemäß innere und äußere Entwicklung und stellt die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Organen sicher.

(3) Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann die Rektorin oder der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Rektorin oder der Rektor ist beratendes Mitglied im Fakultätsrat. Sie oder er unterrichtet diesen über die Angelegenheiten der Hochschule und erteilt dem Kuratorium auf Verlangen Auskunft.

(5) Die Rektorin oder der Rektor kann Beschlüsse des Fakultätsrats aus rechtlichen Gründen beanstanden, wenn sie oder er die Verantwortung für deren Ausführung nicht übernehmen kann. Die Rektorin oder der Rektor hat die Beanstandung zu begründen und das Gremium aufzufordern, erneut zu beschließen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann sie oder er vorläufige Maßnahmen treffen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen und bleibt die Rektorin oder der Rektor bei der Beanstandung, entscheidet das Kuratorium entsprechend § 4 Absatz 2.

## **§ 7**

### **Bestellung der Rektorin oder des Rektors**

Der Vorstand der DGUV bestellt auf Vorschlag des Kuratoriums und des Fakultätsrats die Rektorin oder den Rektor der Hochschule. In dieses Amt können Personen bestellt werden, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lassen, dass sie den Aufgaben des Amtes gewachsen sind.

## **§ 8**

### **Fakultätsdekanin oder Fakultätsdekan und Studiendekaninnen oder Studiendekane**

(1) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan leitet die akademischen Studien-, Lehr- und Forschungsprogramme. Sie oder er wird vertreten durch die Fakultätsprodekanin oder den Fakultätsprodekan, der für die Durchführung der akademischen Prüfungen verantwortlich ist. Darüber hinaus kann die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan der Fakultätsprodekanin oder dem Fakultätsprodekan weitere Aufgaben übertragen.

(2) Die berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildungsprogramme (u. a. Zertifikatsprogramme und Seminare) sowie die Beratungsaktivitäten werden durch zwei Studiendekaninnen oder Studiendekane geleitet.

(3) Die Dekaninnen und Dekane führen die laufenden Geschäfte in ihren Verantwortungsbereichen im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor. Sie üben die Vorgesetztenfunktion über ihre Beschäftigten sowie die Auftraggeberfunktion für die nebenamtlichen Lehrkräfte aus. Sie sind in Abstimmung mit der Rektorin oder dem Rektor zuständig und verantwortlich für die Organisation des Betriebes und die Gestaltung der Produkte und Geschäftsprozesse des zu verantwortenden Bereiches sowie die Strategieentwicklung der Hochschule und deren Umsetzung. Sie berichten an die Rektorin oder den Rektor. Die Dekaninnen und Dekane werden in angemessenem Umfang von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit.

(4) Der Fakultätsrat wählt die Fakultätsdekanin oder den Fakultätsdekan und die Fakultätsprodekanin oder den Fakultätsprodekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren oder ihnen gleichgestellte Personen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für fünf Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kuratorium (§ 12 Abs. 3); Wie-

derwahl ist zulässig. Eine Abwahl durch den Fakultätsrat ist ausgeschlossen. Eine Absetzung durch das Kuratorium ist nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Die Funktionen der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans, der Fakultätsprodekanin oder des Fakultätsprodekans oder der Studiendekaninnen oder Studiendekane können nur von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden.

## **§ 9**

### **Bestellung der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans und der Studiendekaninnen oder der Studiendekane**

(1) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan und die Fakultätsprodekanin oder der Fakultätsprodekan werden auf Vorschlag des Fakultätsrats vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, oder ihnen gleichgestellte Personen, oder Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vom Kuratorium bestellt. Sie müssen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine langjährige berufliche Erfahrung in verantwortlicher Tätigkeit verfügen.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

(1) Dem Kuratorium gehören an

a) die oder der amtierende Vorsitzende und die oder der alternierende Vorsitzende des Vorstandes der DGUV,

b) eine Person, die die Versicherten und eine Person, die die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Vorstand der DGUV vertritt,

c) die oder der amtierende Vorsitzende und die oder der alternierende Vorsitzende der Mitgliederversammlung der DGUV,

d) eine Person, die die Versicherten und eine Person, die die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Mitgliederversammlung der DGUV vertritt,

e) die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer oder eine stellvertretende Hauptgeschäftsführerin oder ein stellvertretender Hauptgeschäftsführer der DGUV,

f) zwei von der Konferenz der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der DGUV benannte Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer von Mitgliedern der DGUV,

g) die Mitglieder des Rektorats,

h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

(2) Das Kuratorium gilt auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer Wahl weniger Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden als Sitze zu besetzen sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Unbesetzte Sitze im Sinne des Absatzes 2 werden hierbei nicht berücksichtigt.

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe b., d., f. und h. genannten Mitglieder werden von den Organen gewählt, die sie entsenden; die Mitgliedschaft der in Absatz 1 Buchstabe b. und d. genannten Mitglieder im Kuratorium endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode. Die Dauer der Mitgliedschaft des in Absatz 1 Buchstabe h. genannten Mitgliedes des Kuratoriums wird in der betreffenden Wahlordnung bestimmt.

## **§ 11 Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium die die gesamte Hochschule betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es fördert insbesondere die Weiterentwicklung der Hochschule unter Beachtung des notwendigen Praxisbezuges.

(2) Das Kuratorium bestätigt die Beschlüsse des Fakultätsrats (§ 13 Abs. 3) hinsichtlich

- a) der Studien- und Prüfungsordnungen der akademischen Programme,
- b) der Wahlordnung,
- c) der Vorschläge zur Änderung der Grundordnung,
- d) der Vorschläge zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors,
- e) der Wahl der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans und der Fakultätsprodekanin oder des Fakultätsprodekans,
- f) der Berufungen für Professuren.

Es bestellt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors (§ 9 Abs. 2) die Studiendekaninnen und Studiendekane.

(3) Wird die Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Organ nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse.

(4) Das Kuratorium nimmt einmal jährlich einen Erfahrungsbericht der Rektorin oder des Rektors entgegen.

(5) Den Vorsitz im Kuratorium führt die oder der amtierende Vorsitzende des Vorstandes der DGUV.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Das Kuratorium tritt in der Regel mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

## **§ 12 Fakultätsrat**

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

- a) die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,



- b) die Fakultätsprodekanin oder der Fakultätsprodekan,
  - c) drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren oder ihnen gleichgestellter Personen (§ 3 Nr. 1 a) aa)) und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten einschließlich der wissenschaftlichen Angestellten (§ 3 Nr. 1 a) ab)),
  - d) zwei Studierende und
  - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulbeschäftigten.
- (2) Der Fakultätsrat gilt auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer Wahl weniger Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden als Sitze zu besetzen sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.
- (3) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Unbesetzte Sitze im Sinne von Absatz 2 werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (4) Entscheidungen, die die akademische Lehre und Forschung sowie die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihnen gleichgestellten Personen unter Einbeziehung der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans und der Fakultätsprodekanin oder des Fakultätsprodekans.
- (5) Die Wahlordnung regelt für die in Absatz 1 Buchstabe c. bis e. genannten Mitglieder das Wahlverfahren und die Dauer der Amtszeit.

### **§ 13 Aufgaben des Fakultätsrats**

- (1) Der Fakultätsrat beschließt grundlegende akademische Angelegenheiten, wie insbesondere
- a) die Studien- und Prüfungsordnungen der akademischen Programme,
  - b) die Wahlordnung,
  - c) die Geschäftsordnung des Prüfungsamtes,
  - d) Vorschläge zur Änderung der Grundordnung,
  - e) Vorschläge zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors
  - f) die Wahl der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans,
  - g) die Wahl der Fakultätsprodekanin oder des Fakultätsprodekans,
  - h) Berufungen für Professuren,
  - i) die Rahmenplanung und Koordinierung des akademischen Lehrbetriebes.
- (2) Die Beschlüsse des Fakultätsrats gemäß Absatz 1 Buchstaben a., b., f., g. und h. bedürfen der Bestätigung durch das Kuratorium. Der Beschluss gemäß Absatz 1 Buchstabe d. bedarf der Bestätigung durch das Kuratorium und der Genehmigung der Mitgliederversammlung der DGUV. Der Beschluss gemäß Absatz 1 Buchstabe e. bedarf der Bestätigung durch das Kuratorium und der Bestellung durch den Vorstand der DGUV.

(3) Wird die Wahl von Mitgliedern des Fakultätsrats für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Organ nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse.

(4) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Fakultätsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.

#### **§ 14 Hochschulausschüsse**

(1) Der Fakultätsrat kann insbesondere zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Erarbeitung von Empfehlungen und Beschlussvorlagen Ausschüsse bilden.

(2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan oder die Fakultätsprodekanin oder der Fakultätsprodekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Berufungsausschusses, eine Vertretung ist nur durch eine Professorin oder einen Professor oder eine gleichgestellte Person zulässig. Im Übrigen kann der Vorsitz eines Ausschusses von anderen Personen wahrgenommen werden. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Ausschüsse, regelt der Fakultätsrat; dabei muss dieser eine dem Ausschussauftrag entsprechende Beteiligung aller im Fakultätsrat vertretenen Gruppen sicherstellen. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein.

#### **§ 15 Prüfungsamt**

(1) Für die Durchführung der akademischen Prüfungen und der Wahlen richtet die Hochschule ein Prüfungsamt ein, das von der Fakultätsprodekanin oder dem Fakultätsprodekan geleitet wird. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahlordnung der Hochschule und die Geschäftsordnung des Prüfungsamtes.

(2) Für Prüfungen in den berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildungsprogrammen werden Prüfungsgremien bei Bedarf eingerichtet, in denen die Hochschule auf Grund einer Prüfung eine Qualifikation formell attestiert.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Bis zu einer Bestellung oder Wahl der Organe oder Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach Inkrafttreten dieser Grundordnung führen die am Tag vor Inkrafttreten amtierenden Personen oder Organe ihre Aufgaben nach der bisherigen Grundordnung weiter.

(2) Diese Grundordnung tritt mit dem Tag des Beschlusses, darüber durch die Mitgliederversammlung der DGUV in Kraft.